

Medizinisches Studium und Kriegsdienst. Den im Heeres- oder im Sanitätsdienst stehenden Medizinern wird auf die Studienzeit ein Semester angerechnet, wenn nicht das halbe Militärjahr zur Friedenszeit abgeleistet wurde und bereits angerechnet oder zu berücksichtigen ist. Medizinstudierende, die eine militärische Ausbildungszeit von zwei Monaten hinter sich haben, können zum Sanitätspersonal übergeführt werden, wenn sie in dieser Zeit das Dienstzeugnis (§ 17, 5 der Heeresordnung) erlangt haben. Seit 6. März 1916 können Mediziner, die mindestens zwei Semester studiert, aber die Bedingungen für die Ernennung zum Feldunterarzt noch nicht erfüllt haben, im Feldheer bei besonderer Geeignetheit zum überzähligen Sanitätsfeldwebel befördert werden. Die Beförderung zum Feldunterarzt setzt das Bestehen der ärztlichen Vorprüfung und den Besuch eines klinischen Semesters voraus, sowie eine mindestens sechsmonatige erfolgreiche Tätigkeit im Heeres-Sanitätsdienst. Eine von den Feldunterärzten angestrebte Beförderungsmöglichkeit ist am 6. März 1916 erfolgt. Nichtapprobierte Feldunterärzte, die mindestens sechs Monate im Feld gestanden haben, dürfen danach bei militärischer und militärärztlicher Befähigung für die Dauer ihrer Verwendung im Kriegs-sanitätsdienst zu Feldhilfsärzten, ebenso nichtapprobierte Feldunterveterinäre zu Feldhilfsveterinären befördert werden. Den im Heeresdienst stehenden Medizinstudierenden, denen nur ein klinisches Semester fehlt, ist sodann soeben die Beendigung des Studiums und die Ablegung des Examins gestattet worden. Feldhilfsärzte und Feldunterärzte, die neun Semester studiert und mindestens drei klinische Semester besucht haben, werden zur Absolvierung des letzten (zehnten) Semesters drei Monate beurlaubt. In diese neun Studienhalbjahre wird der Kriegsdienst bis zur Dauer eines halben Jahres hinzugerechnet, wenn das halbe mit der Waffe geleistete Militärjahr nicht schon bei der Vorprüfung berücksichtigt ist. Das zehnte Semester wird verkürzt und die Staatsprüfung schließt sich unmittelbar an die letzte Studienzeit an; sie werden drei Monate an eine Universität beurlaubt.